

und Pflege der für Erholungszwecke genutzten Umgebung innerhalb der Gemeinde- / Stadtgrenzen, zur Schaffung und Erhaltung eines erholungsfördernden Milieus, zur Sicherung der Hygiene und zur Förderung und Unterstützung der Erholungseinrichtungen im Ort nach den Bestimmungen über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel.

..... den

.....
Vorsitzender des Rates des Bezirkes

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Kurortverordnung

**— Verfahren bei Auffinden b/w. bei Anträgen
zur Erkundung, Erschließung, staatlichen Aner-
kennung und Nutzung natürlicher Heilmittel —**

vom 6. März 1968

Auf Grund der §§16 und 38 der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 653) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu den §§ 19 bis 22 der Kurortverordnung:

§ 1

(1) Anträge auf Genehmigung zur Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten (Erkundungen) gemäß den Bestimmungen des § 19 Absätze 2 und 3 der Kurortverordnung sind beim Rat des Bezirkes und beim Ministerium für Gesundheitswesen zu stellen. Eine Durchschrift des Antrags ist dem zuständigen Rat des Kreises zu übermitteln. Über den Antrag ist in einer gemeinsamen Festlegung des Rates des Bezirkes und des Ministeriums für Gesundheitswesen unter Mitwirkung des Rates des Kreises innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Der Rat des Bezirkes ladet dazu die Beteiligten zur Beratung, die möglichst mit einer Ortsbesichtigung verbunden sein soll, ein.

(2) Genehmigungen gemäß Abs. 1 werden dem Antragsteller mit gleichzeitiger Übergabe einer Zweitschrift zur Weiterreichung an den Betrieb oder die Einrichtung, welche die geologische Untersuchungsarbeit (Erkundung) durchführt, erteilt.

(3) Die im Abs. 2 genannten Betriebe oder Einrichtungen dürfen geologische Untersuchungsarbeiten (Erkundungen) erst dann beginnen, wenn ihnen die Zweitschrift der Genehmigung zugegangen ist.

(4) Geologische Untersuchungsarbeiten zwecks Aufschluß oder Gewinnung medizinisch nutzbarer mineralischer Rohstoffe mittels Bohrung, Schächten oder Stollen unterliegen zusätzlich der Bergaufsicht durch die Bergbehörden.

§ 2

(1) Wässer im Sinne des § 19 Abs. 4 der Kurortverordnung sind:

1. Natürlich vorkommende Mineralwässer

Als natürlich vorkommende Mineralwässer gelten solche, die aus natürlicher oder künstlicher Fassung gewonnen werden und mindestens 1 g/kg natürlich

gelöste feste Bestandteile enthalten. Die Einteilung erfolgt nach folgenden Gruppen, wobei das Kat- bzw. Anion, das in der mval-%-Bilanz am meisten vorhanden ist, berücksichtigt wird:

Chloridwässer

- Alkalichloridwässer
- Erdalkalichloridwässer
- Solewässer; sie müssen mehr als 230 mval/kg Natrium- und Chlorionen enthalten

Hydrogenkarbonatwässer

- Alkalihydrogenkarbonat wässer
- Erdalkalihydrogenkarbonatwässer

Karbonatwässer

Sulfatwässer

- Alkalisulfatwässer
- Erdalkalisulfatwässer
- Eisen-Aluminium-Sulfatwässer (Alaunwässer)

2. Wässer, die bei geringerer Gesamtkonzentration als 1 g/kg mindestens einen der folgenden unteren Grenzwerte erreichen:

- eisenhaltige Tiefenwässer 10,0 mg Fe/kg
- arsenhaltige Wässer 0,7 mg As/kg
- jodhaltige Wässer 1,0 mg J/kg
- schwefelhaltige Wässer 1,0 mg S titr./kg
- radioaktive Wässer 29 nC 1 = 80
Mache-Einheiten
- radiumhaltige Wässer 10-f mg Ra/kg
- Kohlensäure-Wässer (Säuer-
linge) 1,0 g gelöstes
freies CO₂/kg

3. Warme Wässer (Thermen)

Thermen sind natürliche Grundwässer mit einer Temperatur von + 20 °C und mehr.

(2) Handelt es sich bei dem Finder nicht um eine Person, einen Betrieb oder eine Einrichtung, die geologische Untersuchungen gewerbsmäßig betreibt, so besteht die Meldepflicht gemäß § 19 Abs. 4 der Kurortverordnung dann, wenn natürlich vorkommende Wässer aufgefunden werden, die einen salzigen, bitteren oder sonstigen spezifischen Geschmack besitzen oder durch Geruch, Farbe oder Temperatur auffallen.

(3) Meerwasser, das im Rahmen der Durchführung von Kuren zum Trinken, Inhalieren und Baden genutzt oder als Arzneimittel bzw. Gesundheitspflegemittel nach den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) und seiner Durchführungsbestimmungen als Arzneimittel oder Gesundheitspflegemittel in den Verkehr gebracht wird, gilt als Heilwasser gemäß § 6 Buchst. a der Kurortverordnung

§ 3

Als natürliche Gasausströmungen aus der Erde oder aus Wässern im Sinne des § 19 Abs. 4 der Kurortverordnung gelten sowohl spontane als auch durch technische Maßnahmen erschlossene Ausströmungen von Gasen, die für Heilzwecke Verwendung finden können (z. B. Kohlendioxyd, Schwefelwasserstoff, Radon).

* 1. DB vom 6. März 1968 (GBl. II Nr. 27 S. 115)